

Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(Sachgebiet 24 - Kreisjugendamt)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Zuständige Fachabteilung
Landratsamt Dingolfing-Landau - vertr. d.d. Landrat Werner Bumeder - Obere Stadt 1 84130 Dingolfing Telefon: 08731/870 E-Mail: info@landkreis-dingolfing-landau.de	Christine Kronbeck-Schmeißer Telefon: 08731/87-426 E-Mail: christine.kronbeck@landkreis-dingolfing-landau.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
Manuela Freundorfer Landratsamt Dingolfing-Landau Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing	Telefon: 08731/87- 536 E-Mail: datenschutz@landkreis-dingolfing-landau.de

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Stationäre Hilfen und Eingliederungsmaßnahmen
- Vollzeitpflege
- Ambulante Hilfen zur Erziehung
- Teilstationäre Erziehungshilfen, soziale Gruppenarbeit, Ambulante Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII
- Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften
- Unterhaltsvorschüsse
- Wirtschaftliche Jugendhilfe und Kostenbeitrag
- Jugendarbeit
- Gesetzlicher und präventiver Jugendschutz

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 DSGVO
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Bayerisches Landesdatenschutzgesetz (BayDSG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- SGB VIII
- SGB I
- SGB X
- JGG

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Familienstand
- Geschlecht
- Religionszugehörigkeit
- Krankenkassenzugehörigkeit
- Arbeitgeber und Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen
- Kontodaten, Vermögenssituation
- Daten aus BZR
- Gesundheitsdaten

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Darüber hinaus erheben wir personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet oder befugt sind.

Ebenso können wir einen Sachverhalt mit Ihrer Hilfe nicht aufklären, dürfen wir Ihre personenbezogenen Daten auch durch Nachfragen bei Dritten erheben.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen, z. B. aus öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen verarbeiten.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Freie Träger der Jugendhilfe
- Polizei
- andere Standesämter und Jugendämter
- Staatsanwaltschaften
- Gerichte, Rechtsanwälte
- Bundesamt für Justiz
- Sozialleistungsträger
- Schuldnerberatung, Geldinstitute
- Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern
- Staatsoberkasse Bayern, Landesamt für Finanzen
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
- Kind, Eltern bzw. gesetzliche Vertreter, Beistand des Jugendamtes
- andere öffentliche Stellen
- Arbeitgeber
- Finanzamt
- Schulen, staatliches Schulamt
- Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD)
- Bayerisches Landesamt für Statistik
- Bayerisches Behördeninformationssystem
- ggf. zuständige Bundesministerien
- ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt
- Insolvenzverwalter
- Ausländerbehörden

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung statt

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO), i. d. R. 10 Jahre nach Wegfall des Zwecks.

- in der Jugendhilfe 5 Jahre, mindestens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Betroffenen
- bei Beurkundungen
 - von Sorgeerklärungen: 20 Jahre
 - von Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen: 100 Jahre
 - nach § 1615 I BGB: 10 Jahre
 - über Kindesunterhalt: 30 Jahre
- bei Vormundschaften
 - nach Ablauf von 40 Jahren, beginnend mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Volljährigkeit eintritt, bei gleichzeitiger Fremdunterbringung
 - nach Ablauf von 10 Jahren, beginnend mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Volljährigkeit eintritt, in allen anderen Fällen
 - unverzüglich nach abschließender rechtlicher Klärung, wenn keine Pfleg- oder Vormundschaft begründet wird

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 (0)89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus:

- Art. 6 DSGVO
- SGB VIII
- SGB I
- SGB X
- JGG

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann das Kreisjugendamt seine Aufgaben nicht erfüllen und es ist ggf. mit ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.